

A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 10

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.05.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

14. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen (Feuerwehr) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 3. März 2017

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 13 von Waffensen - Feuerwehr - vom 3. März 2017

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2017 vom 15. Dezember 2016

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2017 vom 5. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2017 vom 21. April 2017

Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Bothel vom 4. Mai 2017

Satzung über die Benutzung des Freibades in Bothel vom 4. Mai 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung vom 11. Mai 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2017 vom 20. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2017 vom 16. März 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2017 vom 12. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2017 vom 4. Mai 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2017 vom 20. März 2017

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 20 a „Dammwiesen“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Tarmstedt vom 22. Mai 2017

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Zum Eichenbruche II“ der Gemeinde Tarmstedt vom 22. Mai 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme)

14. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen (Feuerwehr)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 14. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen (Feuerwehr), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.03.2017

Andreas Weber (L. S.)
Der Bürgermeister

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 12.05.2017 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 31.05.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2017

Der Bürgermeister (L. S.)
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 13 von Waffensen - Feuerwehr -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 13 von Waffensen - Feuerwehr -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.03.2017

Andreas Weber (L. S.)
Der Bürgermeister

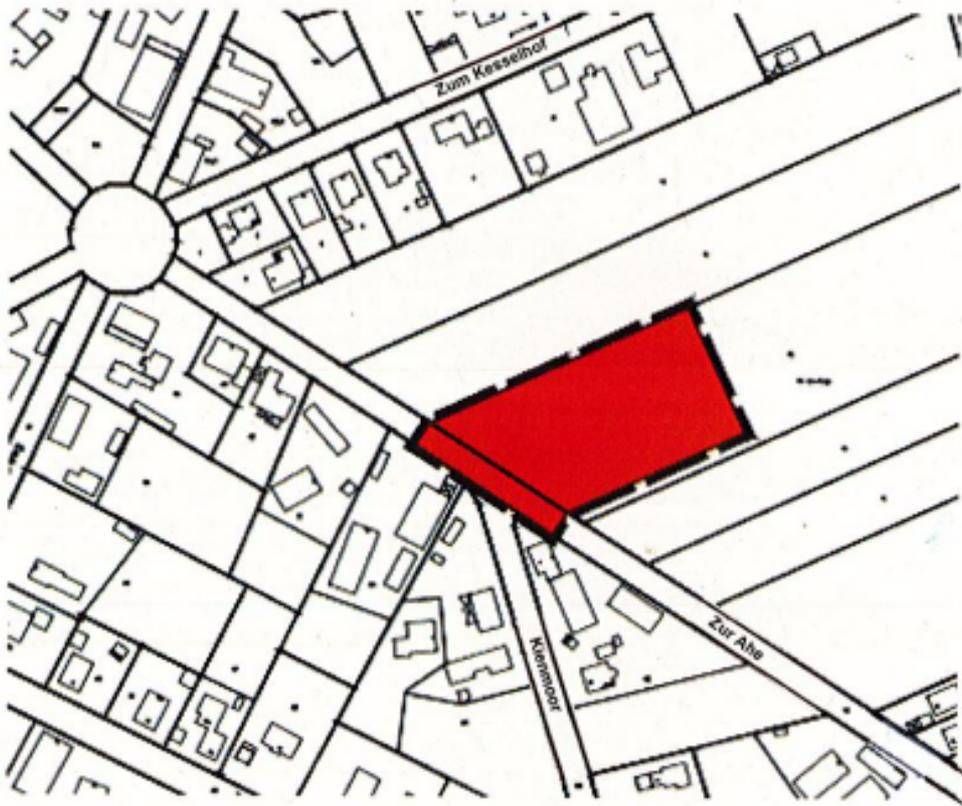
Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 31.05.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2017

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede, Landkreis Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge | 15.900.700 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen | 15.900.700 € |

1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.053.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.111.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.618.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.126.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.855.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.171.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.527.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.409.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.855.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 688.900 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	auf 545 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 415 %
2. Gewerbesteuer		auf 380 %

Visselhövede, den 15.12.2016

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 22. Mai 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/050 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Visselhövede öffentlich aus.

Visselhövede, den 31. Mai 2017

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 05.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.557.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.678.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	4.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.787.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.326.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	614.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.661.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	600.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	410.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.001.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.398.300 Euro

Der **Haushaltsplan** des **Nettoregiebetriebes Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen** für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	74.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	74.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	74.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	74.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	74.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	74.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

Für den Nettoeregietrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 140.000,00 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoeregietrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoeregietrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 auf 40,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 5. April 2017

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19. Mai 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/090 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 31. Mai 2017

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 10.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	712.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	694.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	688.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	636.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	378.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	691.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.015.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Anderlingen, 21. April 2017

Barth
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Anderlingen, Hembecker Weg 11, 27446 Anderlingen, öffentlich aus.

Anderlingen, 31. Mai 2017

Gemeinde Anderlingen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Bothel vom 04.05.2017

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 04. Mai 2017 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Bothel werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühren betragen für Art der Eintrittskarte Preis in €

- | | |
|---|--------------|
| 1. Einzelkarten | |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 3,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner und Schwerbehinderte auf Nachweis | 1,50 € |
| 2. Zwölferkarten | |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 30,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner und Schwerbehinderte auf Nachweis | 15,00 € |
| 3. Jahreskarten | |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 55,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner und Schwerbehinderte auf Nachweis | 30,00 € |
| 4. Familienjahreskarten | 110,00 € |
| Familien im Sinne dieser Gebührenordnung sind Ehepaare,
Lebensgemeinschaften oder alleinerziehende Personen mit Kindern bis zur Vollendung
des 18. Lebensjahres bzw. solange sie nachweislich kein eigenes Einkommen haben. | |
| 5. Gruppenkarten (nur einmaliger Besuch)
(Gruppen ab 10 Personen unter Führung einer verantwortlichen Aufsichtsperson) | |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,50 € p. P. |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
sowie Schüler, Studenten, Lehrlinge, Rentner und Schwerbehinderte auf Nachweis | 1,00 € p. P. |

(2) Freien Eintritt haben:

- Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres
- Kindergartengruppen der Gemeinde Bothel

(3) Abweichende Gebühren (Rabattaktionen) werden jährlich nach vorherigem Ratsbeschluss bekannt gegeben.

§ 3

Einzelkarten, Einzelabschnitte der Zwölferkarten und Gruppenkarten berechtigen nur zum einmaligen ununterbrochenen Betreten des Freibades.

Einzelkarten und Gruppenkarten gelten nur an dem Tage, an dem sie gelöst wurden.

Jahres- und Schwimmunterrichtskarten sind nicht übertragbar.

Die Gebühren für die jeweiligen Eintrittskarten sind vor Betreten des Freibades zu entrichten. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

Verlorene Dauerkarten werden gegen eine Gebühr von einmalig 5,00 € ersetzt. Missbräuchlich genutzte Eintrittskarten werden ohne Kostenerstattung eingezogen.

§ 4

Wer auf dem Gelände des Freibades ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Eintrittskarte verpflichtet. § 8 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des Freibades in Bothel bleibt unberührt.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am 04.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Beschlüsse über die Gebührenerhebung außer Kraft.

Bothel, den 04.05.2017

Gemeinde Bothel
Meyer
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Satzung über die Benutzung des Freibades in Bothel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 04. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Freibad, Badesaison

- (1) Die Gemeinde Bothel betreibt das beheizte Freibad in Bothel.
- (2) Die Benutzung wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Als solche gilt die Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres. Die Gemeindeverwaltung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Benutzung des Freibades steht jedermann frei. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen. Hiervon ist der Pächter des Kiosks und sein Personal ausgenommen.

§ 3

Badpersonal, Hausrecht

- (1) Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegen der Gemeinde Bothel als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu ihrer Erfüllung der Fachkraft für Bäderbetriebe und seiner Mitarbeiter (Badpersonal). Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgaben gegenüber Benutzern als Amtspflicht wahr.

- (2) Das Badpersonal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht auf dem Gelände des Freibades im Auftrage der Gemeinde Bothel gegenüber allen Besuchern aus.

§ 4 Haftung der Gemeinde

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Bothel haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Gemeinde Bothel nicht.
- (2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Gemeinde Bothel nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Verwahrschranks werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (3) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrankschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge werden nach Aufwand abgerechnet.

§ 5 Haftung der Benutzer

- (1) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen, Verunreinigungen oder missbräuchlicher Benutzung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (2) Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind sofort dem Badpersonal zu melden.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach der Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Bothel erhoben.

§ 7 Haus- und Badeordnung

Die als Anlage 1 angefügte „Badeordnung für den Betrieb und die Benutzung des Freibads Bothel“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Verstöße

- (1) Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Haus- und Badeordnung handelt oder die Weisungen des Badpersonals nicht befolgt, kann durch das Badpersonal aus dem Freibad verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (2) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Wer ohne gültige Eintrittskarte im Freibad angetroffen wird, kann durch das Badpersonal aus dem Freibad verwiesen werden.
- (3) Bei wiederholten Verweisungen kann die Gemeindeverwaltung den Zutritt zum Freibad auf Zeit oder dauernd untersagen.

§ 9 Fundsachen

- (1) Im Freibad gefundene Gegenstände sind an der Freibadkasse abzugeben.
- (2) Die Fundgegenstände werden dort 14 Tage lang aufbewahrt. Danach werden sie dem Fundbüro der Samtgemeinde Bothel zugeleitet.

§ 10 Schwimmunterricht

- (1) Die Fachkraft für Bäderbetriebe erteilt Schwimmunterricht außerhalb der Öffnungszeiten selbständig und auf eigene Gefahr und Rechnung. Darüber hinaus muss eine gültige Eintrittskarte erworben werden.
Die Gemeinde haftet nicht für den Unterricht oder hieraus resultierende Unfälle/Schäden. Die Preise für den Schwimmunterricht sind von der Fachkraft für Bäderbetriebe mit der Gemeinde nach Saisonbeginn abzustimmen und öffentlich auszuhängen.
- (2) Andere (auch private) Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht in dem Freibad nicht zugelassen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 04.05.2017 in Kraft.
- (2) Diese Satzung ist während der Benutzungszeit (§ 1 Abs. 2) an einem allgemein zugänglichen Ort des Freibades auszuhängen.

Bothel, den 04.05.2017

Gemeinde Bothel
Meyer
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Bülstedt hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Bülstedt, den 11.05.2017

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 04.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	589.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	515.500 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	557.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	443.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	51.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	264.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	608.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	721.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

Deinstedt, 20. April 2017

Pietsch
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Deinstedt, Malstedt, Antenstraße 2, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Deinstedt, 31. Mai 2017

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 06.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.038.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.184.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.013.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.097.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	162.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	342.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.175.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.439.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Hassendorf, den 16. März 2017

Dreyer (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15. Mai 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/114 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Hassendorf, den 31. Mai 2017

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 06.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.145.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.145.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.131.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.092.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	196.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	785.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.327.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.878.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Hellwege, den 12. April 2017

Harling (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Hellwege, den 31. Mai 2017

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in der Sitzung am 25.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	968.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	967.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	937.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	891.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	134.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	319.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.071.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.210.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Ostereistedt, 4. Mai 2017

Ringen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Ostereistedt, 31. Mai 2017

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 20.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.556.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.705.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.521.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.593.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	680.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.835.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.202.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	3.429.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Reeßum, den 20. März 2017

Körner (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Reeßum, den 31. Mai 2017

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

Gemeinde Tarmstedt
Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 20 a „Dammwiesen“, 2. vereinfachte Änderung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß 10 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 a „Dammwiesen“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 0,4 ha befindet sich im Südwesten der Ortschaft Tarmstedt (siehe Lageplan).



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 a „Dammwiesen“ einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Besuchszeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 & Abs. 2 a Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tarmstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 a „Dammwiesen“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Von der Erarbeitung eines Umweltberichts wurde abgesehen.

Tarmstedt, den 22.05.2017

Der Gemeindedirektor
Holle

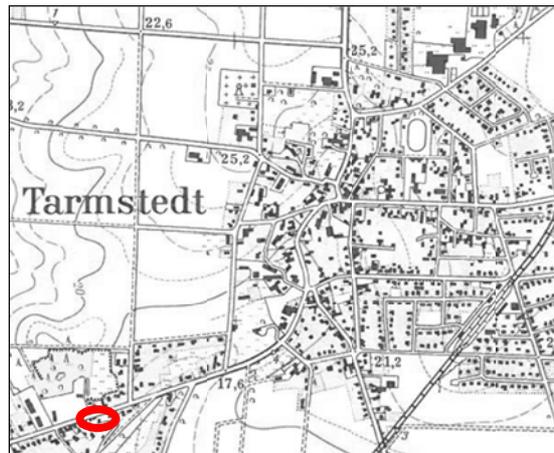
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Gemeinde Tarmstedt
Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 37 „Zum Eichenbruche II“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß 10 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 37 „Zum Eichenbruche II“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht genehmigungspflichtig.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 0,4 ha liegt am südlichen Rand der Ortschaft Tarmstedt (siehe Lageplan).



Der Bebauungsplan Nr. 37 „Zum Eichenbruche II“ einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch kann im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Besuchszeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tarmstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 37 „Zum Eichenbruche II“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Tarmstedt, den 22.05.2017

Der Gemeindedirektor
Holle

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.